

EU: Keine Einigung im Ecofin zur „Digital Advertisement Tax“

Auf der Sitzung des Rats der EU-Finanzminister (Ecofin) am 12.03.2019 wurde keine Einigung über den Vorschlag zur Einführung einer Digitalwerbbesteuer auf den Umsatz aus der Erbringung digitaler Werbedienstleistungen in der EU erzielt. Es wurde in der Diskussion im Rat angemerkt, dass die EU-Mitgliedstaaten den Vorschlag erneut diskutieren sollten, falls auf OECD-Ebene keine globale Lösung gefunden werde.

In Erwartung der Ablehnung auf EU-Ebene hat Frankreich Medienberichten zufolge bereits letzte Woche unilaterale Maßnahmen beschlossen. Diese gehen über den aktuellen Kompromissvorschlag einer Steuer lediglich auf Onlinewerbung hinaus und dürften der ursprünglich vorgeschlagenen Digital Services Tax stark ähneln.

UK: Wichtige Abstimmungen im Parlament des Vereinigten Königreichs zum Brexit

In dieser Woche sind im Parlament in London zur Frage, ob und wenn ja in welcher Form ein Brexit durchgeführt werden soll, drei wichtige Abstimmungen durchgeführt worden.

Am Dienstag (12.03.2019) stellte Premierministerin Theresa May ein aus ihrer Sicht verbessertes Austrittspaket zur Abstimmung. Sie hatte am Vorabend in Straßburg mit EU-Kommissionspräsident Jean Claude Juncker insbesondere zum Thema Backstop verhandelt. Dabei geht es insbesondere um die Grenzfrage zwischen der Republik Irland, die EU-Mitglied bleiben wird, und Nordirland, das zum Vereinigten Königreich gehört und damit unter den Brexit fällt. Eine neuerliche Grenze zwischen diesen Ländern wollen Brüssel und London verhindern. Der Backstop, wörtlich übersetzt die „Absicherung“, sieht vor, dass das Vereinigte Königreich so lange in der Zollunion und Nordirland zugleich Teil des europäischen Binnenmarkts bliebe, bis sich die EU und das Vereinigte Königreich auf ein gemeinsames Handelsabkommen geeinigt haben. Sollte während der Übergangsphase keine Einigung zustande kommen, würde dies bis zur Einigung auf ein Handelsabkommen fortbestehen.

Die am Montag erzielte Einigung, die zum einen die Vermeidung einer Grenze auf der irischen Insel zum Ziel hatte und zum anderen die Sorge vieler Abgeordneter beseitigen sollte, dass aus dieser Regelung ein dauerhafter Verbleib in der EU resultieren könnte, wurde am Dienstagabend in London mit großer Mehrheit abgelehnt.

Theresa May stellte daraufhin am Mittwochabend (13.03.2019) die Frage zur Abstimmung, ob ein No-Deal-Brexit von den Abgeordneten gewollt sei. Für diese Entscheidung wurde der Fraktionszwang aufgehoben. Mit knapper Mehrheit wurde beschlossen, dass ein No-Deal-Brexit vermieden werden soll.

In einer dritten Abstimmung wurde daraufhin am Donnerstagabend (14.03.2019) der Wunsch nach einer Verschiebung des Brexit festgelegt. Dieser ist aber wiederum abhängig von einer Zustimmung durch die EU27.

Unklar bleibt weiter, wie lange der Brexit verschoben werden kann und soll. Wegen der anstehenden Europawahlen vom 23. - 26.05.2019 drängt die EU-Kommission auf eine klare Positionierung des Vereinigten Königreichs. Sollte eine Verschiebung des Brexits über den 30.06.2019 gewünscht sein, müsste das Vereinigte Königreich an den Europawahlen teilnehmen. Viele Abgeordnete in London verknüpfen hiermit die Sorge, dass der Brexit dann nie stattfinden wird.

Fazit

Auch diese Woche mit ihren zahlreichen Entscheidungen in London hat keine Klarheit für Bürger und Unternehmen gebracht. Theresa May möchte den am Montag (11.03.2019) erzielten Deal mit der EU ein weiteres Mal zur Abstimmung stellen. Nach der klaren Ablehnung am Dienstag erscheint eine Zustimmung aber als fraglich.

Ob, wann und in welcher Form der Brexit kommt, bleibt weiter unklar.

Bund und Länder: Treffen der Finanzminister u.a. zur Grundsteuerreform und zu sog. Share Deals bei der Grunderwerbsteuer

Im Rahmen eines Treffens der Länderfinanzminister mit dem Bundesfinanzminister Olaf Scholz am 14.03.2019 hat eine weitere Abstimmung zur Grundsteuerreform stattgefunden. Das BMF wurde wohl von der Mehrheit der Länderminister aufgefordert, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und vorlegen. Bayern lehnt den Reformansatz ab und will den Koalitionsausschuss einschalten.

Gegenüber dem bereits Anfang Februar 2019 verlautbarten Stand des Eckpunktepapiers des BMF (vgl. TAX WEEKLY # 05/2019) sollen am 14.03.2019 insbesondere weitere Belastungsreduzierungen für den sozialen Wohnungsbau, kommunale und genossenschaftliche Wohnungsgesellschaften sowie für Vereine und gemeinnützige Unternehmen aufgenommen worden sein. Andere Fragestellungen, insbesondere die Behandlung von Geschäftsgrundstücken, scheinen jedoch bislang nicht ausreichend geklärt zu sein.

Bei dem Treffen ist darüber hinaus über die Behandlung sog. Share Deals bei der Grunderwerbsteuer gesprochen worden. In einer [Pressemitteilung](#) begrüßt der Hessische Finanzminister Dr. Schäfer die Ankündigung des Bundesfinanzministers, die Initiative der FMK gegen Share Deals bei der Grunderwerbsteuer (vgl. TAX WEEKLY # 44/2018) vollumfänglich aufzugreifen.

Finanzverwaltung: Kein Steuerabzug bei Onlinewerbung (§ 50a EStG)

In der Vergangenheit bestanden zahlreiche Unklarheiten bezüglich der beschränkten Steuerpflicht und Steuerabzugsverpflichtung bei grenzüberschreitender Überlassung von Software und Datenbanken. Die steuerliche Einordnung war in der Praxis oftmals schwierig. Mit BMF-Schreiben vom 27.10.2017 hat die Finanzverwaltung zu dieser Thematik Stellung genommen und damit bereits viel Klarheit geschaffen.

Allerdings war nun in jüngster Vergangenheit der deutsche Quellensteuerabzug auf grenzüberschreitende Vergütungen für Onlinewerbung in den Fokus der Finanzverwaltung gerückt. Insbesondere in der Betriebsprüfung des Finanzamts München wurde hierbei die Anwendung von § 50a EStG und somit eine Steuerabzugsverpflichtung für grenzüberschreitende Vergütungen für Onlinewerbung bejaht und dies rückwirkend (vgl. TAX WEEKLY # 07/2019).

Dies hatte zu erheblicher Verunsicherung bei Unternehmen geführt, da eine Steuerabzugsverpflichtung gravierende Konsequenzen gehabt hätte: So wäre ein bürokratischer Mehraufwand, vor allem aber auch eine finanzielle Mehrbelastung – aufgrund erheblicher Steuernachforderungen – entstanden, kleineren werbetreibenden Unternehmen hätte sogar Insolvenz drohen können.

Laut [Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 14.03.2019](#) ist die Rechtsfrage nun bundeseinheitlich auf Bund-Länder-Ebene geklärt worden. Inländische werbetreibende Unternehmen müssen keinen Steuereinbehalt bei Onlinewerbung vornehmen. Die drohende steuerliche Mehrbelastung ist somit abgewendet.

Dennoch ist die Steuerabzugsverpflichtung bei grenzüberschreitender Überlassung von Software und Datenbanken auch zunehmend Standard bei Betriebsprüfungen. Trotz BMF-Schreibens bestehen noch einige Rechtsunsicherheiten, wie beispielsweise die genaue Definition von umfassenden Nutzungsrechten.

Oberste Finanzbehörden der Länder: Halbierung der Bemessungsgrundlage bei Versteuerung von nicht zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn überlassenen (Elektro-)Fahrrädern

In gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23.11.2012 (BStBl. I S. 1224) hatte die Finanzverwaltung festgelegt, dass der geldwerte Vorteil aus der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern, die verkehrsrechtlich keine Kfz sind, mit monatlich 1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der USt anzusetzen ist.

Mit diesem Wert ist der geldwerte Vorteil für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (inkl. Fahrten zu einem sog. Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet) und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgegolten.

Ist ein Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kfz anzusehen (z.B. Elektrofahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Km/h unterstützt) gelten die allgemeinen Regelungen des § 8 Abs. 2 S. 2 ff EStG, so dass für die Nutzung des Fahrrads zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (inkl. Sammelpunkt und weiträumiges Tätigkeitsgebiet) ein zusätzlicher geldwerter Vorteil zu versteuern ist.

Seitdem überlassen viele Unternehmen ihren Mitarbeitern Fahrrädern zur privaten Nutzung. Die Fahrräder werden i.d.R vom Arbeitgeber geleast und dürfen von den Mitarbeitern für die Dauer des Leasingvertrags genutzt werden.

Meistens erfolgt diese Überlassung aber nicht zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn. Die Mitarbeiter beteiligen sich an den Kosten des Fahrrads, indem sie auf einen Teil ihres Barlohns (i.d.R. in Höhe der Leasingrate) verzichten (Gehaltsumwandlung). Die Finanzverwaltung erkennt diese Modelle an, wenn die Überlassung des Fahrrads auf einer arbeitsvertraglichen oder arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage beruht und das Fahrrad ein betriebliches Fahrrad ist (der Arbeitgeber und nicht der Mitarbeiter muss zivilrechtlich Leasingnehmer sein).

Die Fahrradüberlassung wird als Leistung aus dem Arbeitsverhältnis angesehen, wenn sie alternativ:

- im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart wurde. Voraussetzung für die Gehaltsumwandlung ist, dass der Mitarbeiter unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem (Elektro-)Fahrrad des Arbeitgebers gewährt.
- oder arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn von vornherein bei Abschluss eines Arbeitsvertrags eine Vereinbarung zur Fahrradüberlassung getroffen wird oder wenn die Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse mit der Überlassung eines Fahrrads verbunden ist.

Ist jedoch der Mitarbeiter Leasingnehmer, liegt kein betriebliches Fahrrad vor, die genannte 1%-Regelung ist nicht anwendbar.

Seit dem 01.01.2019 ist für die private Nutzung von Elektro- und Hybrid-Elektrofahrzeugen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes (EMOG) erfüllen, der geldwerte Vorteil nach der 1%-Regelung aus dem halbierten Bruttolistenpreis zu berechnen. Die Regelung gilt für betriebliche Kfz, die vom Arbeitgeber nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.22 angeschafft werden. Sie gilt auch für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kfz anzusehen sind.

Um (Elektro-)Fahrräder, die verkehrsrechtlich keine Kfz sind, nicht schlechter zu behandeln, hat die Finanzverwaltung in [gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.03.2019](#) festgelegt, dass für betriebliche (Elektro-)Fahrräder, die erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 zur privaten Nutzung überlassen werden, für die Ermittlung des geldwerten Vorteils die auf volle 100 € nach unten abgerundete halbierte Bemessungsgrundlage angesetzt werden kann.

Dabei kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat. Wenn das betriebliche (Elektro-)Fahrrad bereits vor dem 01.01.2019 einem Mitarbeiter zur privaten Nutzung überlassen wurde, bleibt es auch bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018 für dieses Fahrrad bei der Versteuerung nach der vollen unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers. Ein Tausch der Fahrräder unter den Mitarbeitern führt also nicht zur Anwendung der neuen Regelung.

Nicht betroffen von dem Erlass ist die Überlassung von betrieblichen (Elektro-) Fahrrädern, die verkehrsrechtlich keine Kfz sind, wenn sie zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Diese ist seit dem 01.01.2019 lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 37 EStG). Die Steuerbefreiung gilt für geldwerte Vorteile, die in der Zeit zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 zufließen. Auf den Zeitpunkt der Anschaffung des (Elektro-)Fahrrads kommt es nicht an.

BFH: Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Erwerb eines Grundstücks von Geschwistern im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge

Der BFH hat mit Urteil vom 07.11.2018 ([II R 38/15](#)) entschieden, dass die unentgeltliche Übertragung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück unter Geschwistern, die ein Elternteil in einem Schenkungsvertrag durch Auflage gegenüber dem beschenkten Kind angeordnet hat – ebenso wie die Verpflichtung hierzu – aufgrund einer Zusammenschau grunderwerbsteuerlicher Befreiungsvorschriften von der Grunderwerbsteuer befreit sein kann. Dies gilt dann, wenn sich der tatsächlich verwirklichte Grundstückserwerb im Grunde als abgekürzter Übertragungsweg darstellt und die unterbliebenen Zwischenerwerbe, wenn sie durchgeführt worden wären, ebenfalls steuerfrei gewesen wären. Gestaltungsmissbrauch ist ausgenommen.

Im Urteilsfall übertrug ein Elternteil (Mutter) mit notariell beurkundetem Vertrag ein Grundstück unentgeltlich auf die Tochter mit der Auflage und Verpflichtung, ihren hälftigen Anteil an einem anderen Grundstück (Miteigentumsanteil), der ihr zuvor auch von der Mutter übertragen wurde, an ihren Bruder zu übertragen. Der Bruder musste sich diesen Erwerb im Falle des Todes der Mutter auf seinen Pflichtteilsanspruch anrechnen lassen.

Der BFH hat in seinem Urteil nochmals klargestellt, dass ein Vertrag zu Gunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) ein Verpflichtungsgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GrEStG darstellen kann. Bei einer Schenkung unter Auflage gem. § 525 Abs. 1 BGB wäre hiernach grundsätzlich zu ermitteln, ob die Auflage einen echten Vertrag zu Gunsten Dritter gem. § 328 ff. BGB darstellt. Nach Auslegung und gem. § 330 S. 2 i.V.m. S. 1 BGB hat der BFH ein steuerbares Rechtsgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG angenommen.

Bei der Prüfung einer Steuerbefreiung hat der BFH zunächst eine Anwendung des § 3 Nr. 2 GrEStG ausgeschlossen. Überträgt nämlich ein Kind einen Miteigentumsanteil an einem Grundstück auf seine Geschwister zur Erfüllung einer durch einen Elternteil in einem notariell beurkundeten Vertrag angeordneten Auflage, erfolgt die Übertragung nicht freigiebig (im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes), sondern aufgrund der Verpflichtung aus der Auflage des Elternteils.

Auch eine Befreiung nach § 3 Nr. 6 S. 1 GrEStG scheidet eigentlich aus, da die am Erwerb beteiligten Geschwister nicht – wie von der Befreiungsvorschrift gefordert – in gerader Linie verwandt sind.

Eine Steuerbefreiung kann aber aufgrund einer Zusammenschau von Grunderwerbsteuerrechtlichen Befreiungsvorschriften nach ihrem Sinn und Zweck über ihren Gesetzeswortlaut hinaus dann gewährt werden, wenn sich der tatsächlich verwirklichte Grundstückserwerb als abgekürzter Übertragungsweg darstellt und die unterbliebenen Zwischenerwerbe, wenn sie durchgeführt worden wären, ebenfalls steuerfrei wären. Die Steuerfreiheit der unterbliebenen Zwischenerwerbe kann sich auch aus der mehrfachen Anwendung derselben Befreiungsvorschrift ergeben.

Im Streitfall waren diese Voraussetzungen erfüllt. Der erste unterbliebene Zwischenerwerb – die Übertragung des Grundstücks von dem mit der Auflage beschwerten Kind (Tochter) auf den Elternteil (Mutter) – wäre nach § 3 Nr. 6 S. 1 GrEStG steuerfrei, da das Kind und der Elternteil in gerader Linie verwandt sind (§ 1589 S. 1 BGB). Der zweite unterbliebene Zwischenerwerb – die unentgeltliche Übertragung des Grundstücks von dem Elternteil (Mutter) auf das erwerbende Kind (Sohn/Bruder) – wäre wegen des Verwandtschaftsverhältnisses in gerader Linie ebenfalls nach § 3 Nr. 6 S. 1 GrEStG von der Steuer befreit.

Aufgrund einer Zusammenschau Grunderwerbsteuerrechtlicher Befreiungsvorschriften ist die Steuerbefreiung aber nur dann zu gewähren, wenn ein beachtlicher Grund für den gewählten Übertragungsweg – die Übertragung auf Veranlassung des Elternteils durch das mit einer Auflage beschwerte Kind auf das erwerbende Kind – vorliegt. Ein solcher beachtlicher Grund konnte im Streitfall darin gesehen werden, dass der veranlassende Elternteil bei einer (Neu-)Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge gegenüber dem erwerbenden Kind als Schenker auftreten wollte und die Übertragung des Grundstücks auf das begünstigte Kind unter Anrechnung auf dessen Pflichtteil nach dem Tod des Elternteils erfolgen sollte.

Ein Gestaltungsmissbrauch i.S. des § 42 AO könne hingegen vorliegen, wenn eine Grundstücksübertragung zwischen Geschwistern zwecks Ausnutzung der Befreiung nach § 3 Nr. 6 GrEStG auf dem Umweg über die Eltern oder einen Elternteil erfolgt und hierfür kein außerhalb der Steuerersparnis liegender beachtlicher Grund vorhanden ist.

BFH: Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten

Der BFH hatte mit Urteil vom 20.11.2018 ([VIII R 37/15](#) mit [Pressemitteilung](#)) zu entscheiden, ob ein Steuerpflichtiger, der in Knock-Out-Zertifikate investiert hatte, die durch Erreichen der Knock-Out-Schwelle verfallen waren, den daraus resultierenden Verlust nach der seit 01.01.2009 unverändert geltenden Rechtslage im Rahmen seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen abziehen konnte.

Im Urteilsfall hatte der Kläger im Streitjahr 2011 verschiedene Knock-Out-Zertifikate erworben, die je nach Kursverlauf der Basiswerte auf Zahlung eines Differenzausgleichs gerichtet waren. Noch während des Streitjahrs wurde die sog. Knock-Out-Schwelle erreicht. Dies führte zur Ausbuchung der Kapitalanlagen ohne jeglichen Differenzausgleich bzw. Restwert. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2011 machte der Kläger hierfür Verluste i.H.v.

insgesamt 130.058,89 € geltend, die das Finanzamt nicht anerkannte. Nach einem insoweit erfolglosen Einspruchsverfahren und hiergegen gerichteter Klage änderte das Finanzgericht den Einkommensteuerbescheid 2011 und berücksichtigte die geltend gemachten Verluste in voller Höhe bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Dabei könne offen bleiben, ob die Zertifikate als Termingeschäfte oder sonstige Kapitalforderungen zu qualifizieren seien.

Der BFH bestätigte nunmehr die Entscheidung des Finanzgerichts. Unabhängig davon, ob im Streitfall die Voraussetzungen eines Termingeschäfts vorgelegen hätten, seien die in Höhe der Anschaffungskosten angefallenen Verluste steuerlich zu berücksichtigen. Liege ein Termingeschäft vor, folge dies aus dem neuen § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a EStG, der jeden Ausgang eines Termingeschäfts erfasse. Die gegenteilige Auffassung zur alten Rechtslage sei überholt. Würde es sich bei den in Rede stehenden Knock-Out-Zertifizierung nicht um ein Termingeschäft handeln, sondern um eine sonstige Kapitalforderung, sei ein Fall der "Erlösung" i.S.d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 i.V.m. Abs. 2 S. 2 EStG gegeben. Diese Auslegung sei aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, um die Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Gebot der Folgerichtigkeit auszurichten. Denn mit der Einführung der Abgeltungsteuer durch das UntRefG 2008 wurde die gesetzgeberische Entscheidung getroffen, eine vollständige steuerrechtliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen zu erzielen; dies gelte gleichermaßen für Gewinne und Verluste.

10

15.03.2019

Alle am 13.03.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 38/15	07.11.2018	Grunderwerbsteuerbefreiung für Erwerb eines Grundstücks von Geschwistern
III R 26/18	11.12.2018	Kindergeld; Abgrenzung zwischen der mehraktigen einheitlichen Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit und der berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung) siehe auch: Pressemitteilung Nr. 13/19 vom 13.3.2019
VIII R 37/15	20.11.2018	Anerkennung von Verlusten aus Knock-out-Zertifikaten siehe auch: Pressemitteilung Nr. 14/19 vom 13.3.2019

Alle am 13.03.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
V B 99/16	31.01.2019	Zu den Nachweisanforderungen an steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen
V B 103/16	14.02.2019	Beiladung von Finanzbehörden

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

Düsseldorf

Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Rötelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Dr. Franz Angermann
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

Köln

Stefan Hölzemann
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München

Lothar Härteis
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49(0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg

Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart

Ingo Weber
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.